



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 24

9. Jahrgang

Gelsenkirchen, 11.08.2023

Inhalt:

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Zertifikatskurs „ESG-konforme & digitale Facility Services“, im Fachbereich Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik in Gelsenkirchen an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule)



Prüfungsordnung
**für den weiterbildenden Zertifikatskurs „ESG-konforme & digitale
Facility Services“,**
**im Fachbereich Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik in
Gelsenkirchen**
**an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 62 Abs. 1 S. 4, Abs. 4 S. 2 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik (1) der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:



Präambel

Mit den am weiterbildenden Zertifikatskurs „ESG-konforme & digitale Facility Services“ teilnehmenden Personen werden privatrechtliche Verträge abgeschlossen. Die Westfälische Hochschule formuliert dazu entsprechende Teilnahmebedingungen, die die Anwendbarkeit dieser Zugangs- und Prüfungsordnung vorsehen.

Vor diesem Hintergrund wird geregelt:

§ 1 - Ziele und Inhalte des Zertifikates

- (1) Der Zertifikatskurs fokussiert die **Kompetenzbasis einer ESG-konformen und digitalen Transformation der Facility Services**.
- (2) Mit dem Zertifikat sollen bestehende Berufsprofile in der Immobilienbranche wie bspw. Facility Manager, Objektleiterinnen und -leiter sowie sonstige immobilienbezogene Servicekräfte Kommunikations- und Handlungsfähigkeit für den Regelbetrieb erlangen, um Bestandsimmobilien ESG-konform betreiben zu können.
- (3) Der Zertifikatskurs kombiniert Elemente der Präsenz- und Distanzlehre. Inhalte werden über bereitgestellte Materialien zum selbstständigen Studium, sowie über zwei Präsenzveranstaltungen vermittelt. Der Zertifikatskurs schließt mit einer Abschlussprüfung ab.
- (4) Die Lehrinhalte und die Kompetenzvermittlung adressieren Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (entsprechend der Stufe 1 [Bachelor-Ebene] des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse).

§ 2 - Teilnahmevoraussetzungen und Entgelte

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme ist
 1. ein erster Studienabschluss an einer Hochschule in den Fachrichtungen Stadtplanung, Architektur, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen, (Technisches) Facility Management, Bau- oder Immobilienwirtschaft mit einer relevanten Berufserfahrung von drei Jahren bei einem Bachelor- oder einem Jahr bei einem Master- bzw. Diplomabschluss oder
 2. ein Abschluss als staatlich geprüfter bzw. anerkannter Techniker mit einer relevanten Berufserfahrung von drei Jahren oder
 3. eine abgeschlossene gewerblich-technische (handwerkliche) Berufsausbildung in der Industrie oder im bauausführenden bzw. verarbeitenden Gewerbe mit einer relevanten Berufserfahrung von fünf Jahren.

Die Zulassung kann bei passender Eignung auch über anderweitig erworbene Qualifikationen erfolgen. Über die Eignung entscheidet die Kursleitung.

- (2) Die Bewerbung zum **Zertifikatskurs** erfolgt über die Internetseite der WHS. Der Bewerbung sind Nachweise über die Qualifikation beizufügen.
- (3) Für die Teilnahme an dem Zertifikatskurs sind Entgelte zu entrichten, die gesondert festgelegt und auf der Internetseite des Zertifikatskurses veröffentlicht werden.



§ 3 - Umfang und Gliederung des Zertifikatskurses

(1) Der Zertifikatskurs ist auf ein Semester ausgelegt und so gestaltet, dass er in flexibler Teilzeit absolviert werden kann. Das Gesamtvolumen entspricht 2 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Dies entspricht einem Workload von insgesamt 60 Stunden.

(2) Das Curriculum umfasst drei Module und eine Prüfung:

Modul 1: Grundlagenwissen: ESG-konforme und digitale Facility Services

Modul 2: Expertenwissen ESG: Implementierung der ESG-Konformität in die Facility Services

Modul 3: Expertenwissen Digitales: Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung von Facility Services

Prüfung

Die Teilnahme an einzelnen Modulen und der Prüfung erfolgt auf Anmeldung. Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulen 2 und 3 ist die vorherige Teilnahme an dem Modul 1.

§ 4 - Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung wird als Online-Prüfung durchgeführt; die Maßgaben hierzu - insbesondere zu der Verarbeitung personenbezogener Daten - sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern rechtzeitig, spätestens aber bei der Anmeldung zu der Abschlussprüfung mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 17 Abs. 2a der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule entsprechend.
- (2) Die Kursleitung legt zum Beginn eines Zertifikatskurses in Absprache mit den Prüfenden einen oder mehrere Prüfungstermine fest; die Prüfenden legen die Prüfungsform fest. Die Kursleitung teilt den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern die Einzelheiten nach Möglichkeit bei der Anmeldung, spätestens jedoch zu Beginn des ersten Modules mit.
- (3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind von zwei Prüfenden zu erstellen und zu bewerten. Jede Aufgabe enthält die Angabe, ob ausschließlich eine oder mehrere Antwortmöglichkeiten richtig sind; nicht zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens ist bestanden, wenn 50% der erreichbaren Punkte erreicht wurden.

§ 5 - Prüfungsleistungen, Wiederholung der Prüfung, Notensystem und Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Prüfungsmodul und die damit verbundene Zulassung zu der Abschlussprüfung ist die Teilnahme an den Modulen 1-3.
- (2) Bei Vorlage der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf die Zulassung zu den Modulen, soweit die Anmeldung hierzu innerhalb eines Jahres nach Zulassung zum



Zertifikatskurs erfolgt. Nach Ablauf eines Jahres besteht ein Recht auf Zulassung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

- (3) Die nicht bestandene Prüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Für die wiederholte Teilnahme werden die festgelegten Entgelte fällig.
- (4) Teilnehmer und Teilnehmerinnen können innerhalb eines Monats Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt durch Übersendung der Unterlagen grundsätzlich in elektronischer Form. Auf Antrag kann die Übersendung auch postalisch erfolgen.

§ 6 - Prüferinnen und Prüfer, wissenschaftliche Leitung, Prüfungsausschuss

- (1) Zur Abnahme der Prüfung sind die an dem Zertifikatskurs beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierenden, wissenschaftlich Mitarbeitenden und Lehrbeauftragten nach den gesetzlichen Vorgaben befugt. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik (FB 1) der Westfälischen Hochschule bestellt einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Kursleitung. Die Kursleitung erledigt die in dieser Prüfungsordnung genannten Aufgaben und trifft die erforderlichen Entscheidungen, insbesondere in Sachen der Kurs- und Prüfungsorganisation, des Nachteilsausgleichs und im Fall von Täuschungsversuchen und bestellt die Prüfenden.
- (3) Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss der Lehreinheit Umwelt- und Gebäudetechnik des Fachbereiches 1 der Westfälischen Hochschule.

§ 7 - Täuschung, Rücktritt

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatskurses sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betroffene Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Täuschungsversuch kann mit einer Verwarnung sanktioniert werden, im Falle eines schwerwiegenden Täuschungsversuches können Teilnehmende von der Prüfung ausgeschlossen werden; Entgelte sind in diesem Fall nicht zu erstatten.
- (3) Der Rücktritt von der Prüfung ist unverzüglich zu erklären. Die Erklärung erfolgt grundsätzlich in Textform gegenüber der Kursleitung; erfolgt der Rücktritt während der laufenden Prüfung, durch Erklärung gegenüber der Prüfungsaufsicht. Nach Beginn der Prüfung ist nur der Rücktritt aus wichtigem Grund möglich, dieser ist nach der erfolgten Erklärung unverzüglich durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. Der krankheitsbedingte Rücktritt erfordert hierzu ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit. Über den Rücktritt entscheidet die Kursleitung; der Rücktritt wirkt wie eine rechtzeitig erfolgte Prüfungsabmeldung.



§ 8 - Nachteilsausgleich

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die auf Grund einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.
- (2) Der Antrag ist vor der Prüfungsanmeldung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

§ 9 - Abschluss des Zertifikatskurses und Hochschulzertifikat

- (1) Der weiterbildende Zertifikatskurs ist abgeschlossen, wenn das Prüfungsmodul erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Der Kursabschluss wird auf Antrag mit einem Hochschulzertifikat bescheinigt. Das Zertifikat wird zweisprachig (deutsch und englisch) ausgestellt.

§ 10 - Ungültigkeit der Prüfungsleistung

- (1) Wurde bei der Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die Kursleitung nachträglich das Ergebnis der Prüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen.

§ 11 - Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik der Westfälischen Hochschule vom 28.06.2023 und der Zustimmung des Präsidiums vom 26.07.2023.

Gelsenkirchen, den 02.08.2023

Der Kursleiter
des Zertifikatskurses
„ESG-konforme & digitale Facility
Services“

gez. Prof. Dr. Markus Thomzik

Gelsenkirchen, den 02.08.2023

Der Dekan des Fachbereiches
Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Christian Fieberg

Gelsenkirchen, den 11.08.2023

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen diese Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.